

Beglaubigte Abschrift

16 W 32/23

Landgericht Frankfurt
am Main

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Nicole Schober, [REDACTED]

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Damm, Konrad-Adenauer-Straße 17, 60313 Frankfurt am Main,

gegen

Burda Forward GmbH, [REDACTED]

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltsgesellschaft [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Oberlandesgericht Frankfurt – 16. Zivilsenat – durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED]

am 24. Oktober 2023

b e s c h l o s s e n:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Landgerichts Frankfurt, 3. Zivilkammer, vom 17.8.2023 abgeändert:

Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihren Geschäftsführern, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung untersagt, in Bezug auf die Antragstellerin zu behaupten und/oder behaupten zu lassen,

die Antragstellerin habe in einer Pressemitteilung behauptet, sie „habe gegen Focus Online zu wesentlichen Punkten der Berichterstattung Unterlassungsansprüche durchgesetzt“,

so wie dies in dem Beitrag „Missy Motown stellt in einer Pressemitteilung falsche Behauptungen auf“ unter www.focus.de und dort unter https://www.focus.de/politik/deutschland/kampf-um-berichterstattungqahrtal-ffaere-missv-motown-stellt-falsche-behauptungenauf_id_199091536.html geschehen ist.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfügungsverfahrens beider Instanzen zu tragen.

Der Gegenstandswert wird auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin nimmt die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Verfügung auf Unterlassung einer Äußerung in Anspruch, die in einem auf der Plattform www.focus.de eingestellten Bericht vom 15.7.2023 mit dem Titel „Missy Motown stellt in einer Pressemitteilung falsche Behauptungen auf“ über sie aufgestellt worden ist (Anlage ASt 2). Der Beitrag nimmt Bezug auf eine Pressemitteilung vom 12.7.2023 der Helfer-Stab gGmbH, deren Geschäftsführerin die Antragstellerin ist. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass sie mit der angegriffenen Äußerung unrichtig zitiert werde und deshalb ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt werde.

Das Landgericht hat mit dem angegriffenen Beschluss den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen, weil die Äußerung beinhalte, dass die Antragstellerin sich jedenfalls sinngemäß so geäußert habe. Dies sei aber nicht unzutreffend, weil sich aus der Pressemitteilung die Äußerung ergebe, dass sie einen wesentlichen Erfolg gegen die Antragsgegnerin zu verzeichnen habe bzw. dass sie erfolgreich Unterlassungsansprüche wegen des Artikels im *Focus* durchgesetzt habe.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragstellerin.

Das Landgericht Frankfurt hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde ist begründet.

1. Der Antragstellerin steht gegen die Antragsgegnerin ein Verfügungsanspruch auf Unterlassung der angegriffenen Passage aus den § 1004 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu. Die Antragsgegnerin hat mit der Behauptung der von der Antragstellerin so nicht gemachten Äußerung das

allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin in der Ausprägung des Rechts am eigenen Wort verletzt. Die Beschwerdebeurteilung rügt mit Recht, dass das Landgericht die von ihm zutreffend wiedergegebenen Grundsätze über die Wiedergabe der Äußerung eines Dritten im konkreten Fall nicht adäquat umgesetzt hat.

a) Dies nimmt seinen Ausgang im unzutreffenden Verständnis der angegriffenen Passage. Bei der Äußerung, die Antragstellerin habe in einer Pressemitteilung behauptet, sie „habe gegen Focus Online zu wesentlichen Punkten der Berichterstattung Unterlassungsansprüche durchgesetzt“, handelt es sich entgegen der Beurteilung des Landgerichts nicht um eine „Zusammenfassung von Äußerungen der Antragstellerin“ mit dem Inhalt, dass die Antragstellerin sich sinngemäß so geäußert habe, dass sie gegen die Antragsgegnerin (ursprünglich irrtümlich Burda Verlag) „einen wesentlichen juristischen Erfolg“ verzeichnet habe. Vielmehr versteht der durchschnittliche Leser die genannte Passage als weitgehend wörtliche Wiedergabe einer Äußerung der Antragstellerin.

Für die Deutung des Landgerichts, es würden von der Antragsgegnerin Äußerungen der Antragstellerin nur zusammenfassend und sinngemäß wiedergegeben, fehlt es an Anknüpfungspunkten. Im Gegenteil zeigt der Umstand, dass die Antragsgegnerin zuvor von „falschen Behauptungen“ (Überschrift) und „irreführenden Behauptungen“ der Antragstellerin spricht, von denen mitgeteilt wird, dass sie in einer Pressemitteilung aufgestellt worden seien, dass eine konkrete, wörtlich oder wortgleich so gefallene Aussage gemeint ist. Dass von Behauptungen im Plural gesprochen wird, steht dem nicht entgegen, weil anhand der beiden nachfolgenden Absätze deutlich wird, dass die Antragsgegnerin sich gegen zwei in derselben Äußerung – nach ihrer Auffassung – enthaltene Unrichtigkeiten wendet, nämlich, dass statt dem Burda Verlag die BurdaForward GmbH eine Unterlassungserklärung abgegeben habe und es zum anderen nur um einen marginalen Punkt gehe.

Es handelt sich bei der angegriffenen Passage mithin um die Wiedergabe einer angeblichen Äußerung der Antragstellerin mit dem Mittel der indirekten Rede, für welche uneingeschränkt der Grundsatz der Zitattreue gilt.

b) Die Äußerung der Antragsgegnerin, die Antragstellerin habe behauptet, sie habe „gegen FOCUS Online zu wesentlichen Punkten der Berichterstattung Unterlassungsansprüche durchgesetzt“ ist unwahr.

Die Antragstellerin hat in der Pressemitteilung dem Wortlaut nach lediglich erklärt, die Antragsgegnerin (bzw. der Burda Verlag) habe (gleichfalls) Unterlassungserklärungen wegen Falschaussagen im *Focus* unterzeichnet. Dabei ist, weil im gleichen Satz auch die Fuldaer Zeitung genannt wird, auch ein sprachliches Verständnis dahin möglich, dass die Antragsgegnerin nur eine Unterlassungserklärung abgegeben hat. Die Antragstellerin hat sich jedenfalls nicht zum Umfang der Unterlassungserklärungen im Verhältnis zu den geltend gemachten Unterlassungsbegehren oder im Verhältnis zum Textumfang des Berichts im *Focus* (Anlage AG 1) geäußert. Für den Leser ist auch schon nicht ersichtlich, ob es über die als zu unterlassend anerkannte(n) Äußerung(en) hinaus weitere Unterlassungsverlangen des Helfer-Stabs gab.

Aus den vom Landgericht als Kontext in der Pressemitteilung angeführten Umständen, nämlich die mehrfache Betonung des juristischen Erfolgs gegen die „BILD-Zeitung“ und andere, das Fehlen einer einschränkenden Erläuterung betreffend den Umfang der Unterlassungserklärung, dem Fehlen von Hinweisen, dass die Unterlassungserklärung nicht sämtliche Unterlassungsverlangen umfasste und der Äußerung am Ende, dass der Helfer-Stab und die Antragstellerin bis heute „immer erfolgreich waren“, ergibt sich allenfalls, dass dem Leser zwischen den Zeilen der Eindruck vermittelt wird, dass die Antragstellerin bzw. der Helfer-Stab wegen beanstandeter Äußerungen (auch) gegenüber der Antragsgegnerin in vollem Umfang erfolgreich gewesen sei. Für die Richtigkeit eines Zitats, mit dem der Äußernde „als Zeuge gegen sich selbst“ eingesetzt wird, ist es jedoch nicht ausreichend, wenn mit der betreffenden Äußerung des Zitierten nach dem Kontext lediglich der behauptete Inhalt der Äußerung als Eindruck erweckt wird. Maßgebend ist nicht das vertretbare Verständnis eines Durchschnittsrezipienten, sondern das, was der Zitierte gemessen an seiner Wortwahl, dem Kontext seiner Gedankenführung und dem darin erkennbar gemachten Anliegen tatsächlich zum Aus-

druck gebracht hat (vgl. BGH, Urteil vom 21.6.2011 – VI ZR 262/09, NJW 2011, 3516 Rz. 12).

c) Das unrichtige Zitat verletzt die Antragstellerin auch in ihrem sozialen Geltungsanspruch. Das Landgericht weist zwar zu Recht darauf hin, dass nicht notwendig jede Abweichung eines Zitats vom tatsächlichen Wortlaut unzulässig ist, solange der Kern der Aussage unverändert bleibt. Letzteres ist hier jedoch nicht schon deshalb der Fall, weil die Antragstellerin in der Pressemitteilung verschweigt, dass von ihr bzw. dem Helfer-Stab gegenüber der Antragsgegnerin in Bezug auf den Bericht im *Focus* ein weiteres Unterlassungsbegehren erhoben worden war (vgl. Anlage AG 3), welches nicht anerkannt wurde. Denn es macht in der Bewertung einen erheblichen Unterschied, ob die Antragstellerin Umstände aus der Auseinandersetzung mit der Presse verschweigt und so möglicherweise den falschen Eindruck erweckt, sie sei in vollem Umfang erfolgreich, oder ob sie aktiv äußert, sie habe gegenüber einer bestimmten Berichterstattung mit Unterlassungsansprüchen „zu wesentlichen Punkten“ Erfolg gehabt.

Die von der Antragsgegnerin behauptete Äußerung der Antragstellerin beschränkt sich im Übrigen auch nicht auf einen „wesentlichen juristischen Erfolg“ oder die bloße erfolgreiche Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen in Bezug auf den Bericht des *Focus* wegen der Vorwürfe im Zusammenhang mit der Finanzierung der Fluthilfeaktivitäten des Helfer-Stabs (Anlage AG 1). Die Formulierung, die Antragstellerin habe „zu wesentlichen Punkten der Berichterstattung Unterlassungsansprüche durchgesetzt“ (Hervorh. d. Senats), impliziert, dass der inhaltlich überwiegende Teil des Berichts untersagt worden sei. Das dies der Fall war, ist angesichts des Umfangs des Berichts (Anlage AG 1) und lediglich zweier geltend gemachter Unterlassungsbegehren, von denen nur einer von der Antragsgegnerin anerkannt wurde, in keiner Weise ersichtlich.

Der Senat erachtet es – wie auch sonst bei Beschwerden in einstweiligen Verfügungsverfahren – für prozessual sachgerecht, die vorstehende Entscheidung ohne den von der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 31.8.2023 erbetenen Hinweis, dass eine vom Landgericht abweichende Entscheidung beabsichtigt sei, zu tref-

fen. Die Entscheidung beruht auf unstreitiger Sachlage. Die entscheidenden rechtlichen Argumente sind von der Antragstellerin mit der Beschwerdebegründung vorgebracht worden, zu denen die Antragsgegnerin Stellung nehmen konnte.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Eine Entscheidung über die Zulassung der Rechtsbeschwerde war nicht zu treffen, weil nach § 574 Abs. 1 S. 2 ZPO in Verbindung mit § 542 Abs. 2 ZPO eine Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse im einstweiligen Verfügungsverfahren nicht statthaft ist.

Der Wertfestsetzung entspricht der nicht angegriffenen Festsetzung des Landgerichts, die der Rechtsprechung des Senats zur Bewertung einer einzelnen Äußerung in einstweiligen Verfügungsverfahren entspricht.



Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht



Richterin am Oberlandesgericht



Richterin am Oberlandesgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 27.10.2023



Justizfachangestellte